

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die Nachnutzung von drei Kavernen als Gasspeicher

Die VNG Gasspeicher GmbH beantragte mit Schreiben vom 17.02.2022 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 UVPG zum Vorhaben

Prüfung UVP Pflicht Nachnutzung von drei Kavernen als Gasspeicher

Die VNG Gasspeicher GmbH beabsichtigt die schrittweise Übernahme von drei soltechnisch fertiggestellten Kavernen der Solvay Chemicals GmbH in den Betrieb des UGS Bernburg mit dem Ziel der Nachnutzung zur Gasspeicherung. Dazu werden die Kavernen 205, 206 und 207 ab 2023 bis voraussichtlich 2027 umgerüstet und durch die Errichtung einer Gasleitungsanbindung, der Kavernensammelleitung, an die Obertageanlage des bestehenden UGS Bernburg angebunden.

Diese neuen Betriebsanlagen ergänzen die Anlagen des bestehenden UGS Bernburg, welcher bisher u.a. 35 Kavernen und 12 Kavernensammelleitungen umfasst, wobei 30 Kavernen als Gasspeicher genutzt werden und 5 Kavernen gasentleert und solegefüllt aus dem Gasspeicherbetrieb genommen wurden.

Die Erweiterung des UGS Bernburg erfolgt um 0,15 Mrd. m³ auf ca. 1,2 Mrd. m³ gespeichertes Erdgas, wobei damit ca. 0,12 Mrd. m³ Verlust durch die Außerbetriebnahme von Kavernen in den letzten Jahren ersetzt werden.

Die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass das Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien haben kann. Daher bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht bestehen darin, dass das Vorhaben auch in der geänderten Form keine erheblichen Umweltverschmutzungen und Belästigungen bzw. Risiken für die menschliche Gesundheit verursacht. Maßgebend für diese Einschätzung sind die vorliegenden Emissions- und Immissionsprognosen für die nächstgelegene Wohnbebauung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.